



Anschriften
s. anl. Verteiler

Bearbeitet von/Pers. X.400-Adresse

G:Lothar
S:Rauchfuß
O=mu; P=land-ni; A=dbp; C=de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 11) 120-

24.10 Hannover

26 - 62005/N

33 72

17.09.01

Wasserabgabengesetz (AbwAG); Berechnung der Abwasserabgabe nach Euro-Umstellung

Durch Art. 19 Nr. 1 des 7. Euro-Einführungsgesetzes (BGBl. I S. 2331) ist der Abgabesatz je Schadeinheit auf 35,79 Euro festgesetzt worden.

Für die Berechnung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 AbwAG hat dies rechnerisch folgende Konsequenz:

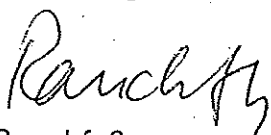
Bei Halbierung dieses Abgabesatzes ergibt sich als Berechnungsfaktor ein Betrag von 17,895 Euro je Schadeinheit. Dieser Betrag ist unverändert als Faktor bei der Berechnung für Höhe der Abgabe einzusetzen, das heißt, dieser Betrag von 17,895 Euro ist mit den Schadeinheiten zu multiplizieren.

Erst das Produkt wird dann entsprechend der kaufmännischen Rechnungsregelung gerundet.

In den Fällen des § 8 Abs. 1 AbwAG ist ggf. entsprechend zu verfahren.

Ich bitte die unteren Wasserbehörden hierüber zu unterrichten.

Im Auftrage


Rauchfuß